

Mitarbeit im Verein und Arbeitslosigkeit

Folgende Frage taucht immer wieder auf:

Ich bin arbeitslos gemeldet. Kann ich trotzdem für meine nebenberufliche Mithilfe im Verein eine Vergütung erhalten, die mir nicht auf Leistungen durch die Agentur für Arbeit angerechnet wird? Wie hoch darf diese Vergütung sein?

Schatzmeister/Vereinsvorstände kennen diese Frage. Zahlreiche Vereinsmitglieder bundesweit mit einer vergleichbaren beruflichen Situation sollen natürlich weiterhin in das Vereinsgeschehen mit eingebunden werden. Für die Vereinspraxis wird diese tatkräftige Unterstützung nach wie vor benötigt.

Auf den ersten Blick lässt sich diese Frage nicht sofort abschließend beurteilen:

Die Leistungen, die über die Bundesagentur für Arbeit gewährt werden, sind im Einzelnen im SGB geregelt. Dort findet sich dann auch der Hinweis, dass nach § 11 Abs. 3 Nr. 1a SGB II bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende zweckbestimmte Einnahmen nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind.

Die Bundesagentur für Arbeit (Kundenreaktionsmanagement) hat hierzu mit Schreiben vom 20.03.2008 mitgeteilt, dass ungekürzte Leistungen nach dem SGB II neben der Aufwandsentschädigung gerechtfertigt sind, da mit der Aufwandspauschale der mit der Tätigkeit verbundene Aufwand abgegolten wird. Dabei wird zudem berücksichtigt, dass es sich um Tätigkeiten handelt, die üblicherweise in der Freizeit ausgeübt werden.

Dies bedeutet daher konkret:

1. Soweit nebenberuflich unter Anwendungen des Übungsleiterfreibetrags nach § 3 Nr. 26 EStG für gemeinnützige Vereine/Organisationen gearbeitet wird - es sich also um nach dem Gesetz vorgegebene begünstigte (pädagogische/betreuerische) Tätigkeiten handelt - ist damit die Anrechnungsfreiheit gewährleistet. Dies gilt im Übrigen auch für die Erhöhung des Übungsleiterfreibetrags auf 2.100 € jährlich.
2. Auch die über § 3 Nr. 26a EStG eingeführte Regelung (Ehrenamtsfreibetrag) ist ein allgemeiner Freibetrag für Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich. Dieser gilt bis zu einem Betrag von 500 € pro Jahr.

Auch mit diesem Freibetrag wird der Aufwand, der den im Nebenberuf tätigen Personen durch ihre Beschäftigung entsteht, abgegolten. Daher sind, so auch die ausdrückliche Bestätigung der Bundesagentur für Arbeit, diese zweckbestimmten Einnahmen nach § 11 Abs. 3 Nr. 1a SGB II nicht als Einkommen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende zu berücksichtigen.

Für die Vereinspraxis bedeutet dies, dass man damit auch bei dieser besonderen beruflichen Situation nach wie vor zumindest bis zur Höhe des Jahresfreibetrags Übungsleitertätigkeiten etwa im Sportbereich, für Vereine mit mildtätiger Zweckbestimmung etc. ausüben kann.

Sicherlich noch interessanter ist auch die getrennt zu betrachtende Inanspruchnahme des neuen Ehrenamtsfreibetrags. Dies gilt besonders für diejenigen nebenberuflich engagierten Personen, die etwa als Platzwart, als Mithilfe auf der Vereingeschäftsstelle oder in ähnlichen vergleichbaren ehrenamtlichen Funktionen von ihrem Verein eine Aufwandsentschädigung bis zu 500 € pro Jahr erhalten.

Quelle: Prof. Gerhard Geckle, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
redmark Der Verein, redmark bei WRS, WRS Verlag GmbH & Co.KG
<http://www.redmark.de/verein/>